

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 16.473-Präs.A/71

674 / A. B. Wien, am 30. Juli 1971
zu 675 / J.

Anfrage Nr. 675/J der Abg. Präs. am 2. Aug. 1971
Staudinger, Dr. Mussil und
Genossen;

betr. Bundesvoranschlag 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dipl. Ing. Karl Waldbrunner

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Staudinger, Dr. Mussil und
Genossen, Nr. 675/J vom 16. 6. 1971, antworte ich wie folgt:

Die Besprechungen der Bundesregierung über den Bundesvoran-
schlag 1972 ergaben allgemeine Richtlinien für die Erstellung
dieses Budgets. Auf Grund dieser Richtlinien haben in den
letzten Wochen zwischen Vertretern des Bundesministeriums für
Handel, Gewerbe und Industrie und Vertretern des Bundesmini-
steriums für Finanzen Besprechungen stattgefunden, die - wie
auch mein Amtsvorgänger bei der Beantwortung der parlamen-
tarischen Anfrage Nr. 1379/1969 ausführte - den Charakter
eines rechtlich nicht verbindlichen Meinungsaustausches
zwischen den beteiligten Ressorts über die künftige Gestaltung
des Bundesfinanzgesetzes hatten. Das gleiche gilt auch für den
Dienstpostenplan; von Anträgen oder Anforderungen im Sinne der
gestellten Anfrage kann somit nicht gesprochen werden. Ich
füge jedoch ergänzend hinzu, daß sich die Besprechungen auf
Beamtenebene im wesentlichen im Rahmen der Richtlinien hielten,
die vom Bundesministerium für Finanzen mit Kenntnis der Mit-
glieder der Bundesregierung für die Erstellung des Bundesvor-
anschlages 1972 erarbeitet wurden.

Im übrigen darf in diesem Zusammenhang auch auf die Problematik
verwiesen werden, die sich aus den Bestimmungen des Art. 51
Abs. 1 B-VG. ergibt.

